

29. Unter welchen Voraussetzungen sind Gehaltserhöhungen, die der Ehemann in Zukunft zu erwarten hat, bei Bemessung der Unterhaltsrente der geschiedenen Ehefrau zu berücksichtigen?

BGB. §§ 1578 ff.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 12. Januar 1911 i. S. S. gesch. Ehefr. (Rl.)
w. S. (Bekl.). Rep. IV. 721/09.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Ehe der Parteien war rechtskräftig geschieden und der Beklagte für den schuldigen Teil erklärt worden. Auf Klage der Frau wurde der Beklagte durch Urteil des Landgerichts verurteilt, an die Klägerin eine jährliche Unterhaltsrente von 1640 *M* zu zahlen. Die Klägerin legte Berufung ein und beantragte stufenweise Erhöhung der Renten für die Zukunft in genauer angegebenen Zeitfristen.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Der Hauptangriff der Revision richtet sich dagegen, daß das Berufungsgericht es unterlassen hat, zu Gunsten der Klägerin die Gehaltserhöhung, die der Beklagte zu erwarten haben soll, zu berücksichtigen. Die Revision macht geltend, bei Bemessung des standesmäßigen Unterhalts hätte mindestens diejenige Gehaltserhöhung des Beklagten in Betracht gezogen werden müssen, deren Eintritt kraft des gesetzlichen Normalstats schon z. Bt. der Scheidung völlig sicher

festgestanden habe. In dieser Beziehung habe die Klägerin von vornherein behauptet, daß das damals 5460 *M* betragende Gehalt des Beklagten vom 1. April 1909 ab in dreijährigen Stufen um je 600 *M* bis zu einem Höchstgehalt von 7260 *M* steigen werde. Außerdem hätten aber schon damals im Landtage Verhandlungen geschwebt, die auf eine Erhöhung des Gehalts abgezielt und dahin geführt hätten, daß das Endgehalt (einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses) auf 8080 *M* normiert worden sei, und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1908 ab. Auch diese Aufbesserung der Besoldung habe daher zu Gunsten der Klägerin berücksichtigt werden müssen.

Dieser Revisionsgrund entbehrt nicht der Berechtigung. Das Berufungsgericht gelangt zur Verneinung der Frage mit der an sich unbedenklich zutreffenden Begründung, daß für die Bestimmung des Standes der geschiedenen Frau und deshalb ihres Unterhaltsbedarfs die Verhältnisse, insbesondere auch die Vermögensverhältnisse, zur Zeit der Scheidung maßgebend seien. Mehr als was sich hiernach als „standesmäßiger“ Unterhalt der Frau ergebe, könne sie daher niemals verlangen, insbesondere könne sie auch an einer späteren Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Mannes nicht teilnehmen. Die späteren jeweiligen Vermögensverhältnisse kämen nur insoweit in Frage, als der Mann den an sich nach § 1578 BGB. zu bemessenden Unterhalt nicht oder nicht ganz gewähren könne. Das Berufungsgericht zieht daraus für den gegenwärtigen Prozeß den Schluß, daß das Einkommen maßgebend sei, das der Beklagte zur Zeit der rechtskräftigen Scheidung bezogen habe. Die späteren gesetzlichen Steigerungen des Einkommens der Oberlehrer an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß kämen auch, soweit das bezügliche Gesetz rückwirkende Kraft habe, nicht in Betracht, weil die tatsächlichen Verhältnisse jener früheren Zeit entscheidend seien.

Es handelt sich um zwei Fragen, nämlich zunächst darum, ob bei Bemessung des standesmäßigen Unterhalts der Klägerin die schon zur Zeit der Scheidung feststehenden Gehaltssteigerungen des Beklagten in Betracht zu ziehen sind, und ferner ob auch die durch das preuß. Gesetz, betr. die Bereitstellung von Mitteln zu Dienstleistungsbesserungen vom 26. Mai 1909, mit rückwirkender Kraft eingeführte Gehaltsaufbesserung zu berücksichtigen ist. Bei Beantwortung dieser

Fragen ist die Richtigkeit der vorstehend erwähnten tatsächlichen Ausführungen der Klägerin, in deren Prüfung das Berufungsgericht von seinem Standpunkte aus nicht einzutreten brauchte, zu unterstellen.

Was zunächst die erste Frage anlangt, so bestimmt sich der standesmäßige Unterhalt der geschiedenen, nicht für schuldig erklärten Ehefrau, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nach der Lebensstellung der Ehegatten zur Zeit der Scheidung. Bei der Lebensstellung spielen nicht nur die Standes-, sondern auch die Vermögens- und Einkommensverhältnisse eine wesentliche Rolle. Ein Beamter, der zur Zeit der Scheidung ein Gehalt von 5000 *M* hat, aber mit Sicherheit auf eine Erhöhung seines Gehalts um etwa 2000 *M* im Laufe einer festbestimmten Zahl von Jahren rechnen kann, befindet sich in einer wirtschaftlich besseren und gesicherteren Lage, als einer, der weiß, daß er für sein Leben auf ein Einkommen von 5000 *M* beschränkt bleibt. Dieser kann sich nicht die Ausgaben erlauben, wie jener. Er muß vielmehr darauf bedacht sein, zur Bestreitung der in der Ehe regelmäßig später wachsenden Bedürfnisse einen Teil seines Einkommens zurückzulegen, während der andere Beamte in der Lage ist, jene Bedürfnisse aus den ihm inzwischen erwachsenen Gehaltszulagen zu decken. Die Sachlage ist nicht dieselbe, wie bei einem Beamten, der nach der Scheidung in ein besser besoldetes anderes Amt befördert wird, oder bei einem Kaufmanne, der nach der Scheidung eine mit einem besseren Einkommen verbundene Stellung erringt. Das sind Umstände, die bei der Scheidung nicht feststehen, nicht einmal voraussehbar sind. Anders ist es bei den Gehaltserhöhungen nach Dienstaltersstufen. Wenn der Oberlehrer auch hierauf keinen klagbaren Anspruch hat (Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 11 S. 289, Bd. 48 S. 321), so kann er doch nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auf die Erhöhung rechnen, und deswegen ist sie zu berücksichtigen. Die gleiche Ansicht wird vertreten in der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 19 S. 314, welche für das Allgemeine Landrecht, das in der hier in Rede stehenden Beziehung vom Bürgerlichen Gesetzbuche nicht abweicht (vgl. §§ 794, 803 Teil II Titel 1), ausspricht, daß solche Veränderungen, deren Eintritt gewiß sei, schon bei Feststellung der Verpflegungsgelder der geschiedenen Frau in Betracht zu ziehen seien.

An den späteren Gehaltserhöhungen als solchen hat die geschiedene Frau allerdings nach der Scheidung, den oben entwickelten Grundsätzen zufolge, keinen Anteil mehr. Eine Erhöhung der Rente nach Maßgabe der Steigerung des Gehalts kann also die Klägerin nicht, wie sie meint, beanspruchen. Aber die zur Zeit der Scheidung feststehende Tatsache, daß das Gehalt des Beklagten in Zukunft bestimmt und erheblich steigen wird, ist bei der Ermittlung der „Lebensstellung“ der Parteien zu jener Zeit und des sich danach richtenden Unterhaltsbedarfs der Klägerin nicht außer acht zu lassen. Daraus ergibt sich von selbst die Unrichtigkeit der von der Revisionsbeantwortung vertretenen Ansicht, daß es der Klägerin freistehe, auf Grund des § 323 BPD. ein tretendenfalls eine Erhöhung der Unterhaltsrente zu beanspruchen. Denn nach dem Erörterten würde es sich nicht um eine Änderung von Verhältnissen handeln, die für die Bestimmung der Höhe der Leistung maßgebend gewesen sind, und ferner würde, wenn es sich darum handelte, die Klägerin keinen Anspruch auf Erhöhung der Rente haben.

Soweit etwa die unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ermittelte standesmäßige Unterhaltsrente so hoch ist, daß der Beklagte sie im Hinblick auf das zur Zeit der Scheidung bezogene Gehalt gemäß § 1579 BGB. nicht zu leisten braucht, ist sie zunächst niedriger zu bemessen. Denn die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten richtet sich, wie das Berufungsgericht im Anschlusse an die Entscheidung des erkennenden Senats vom 17. Oktober 1907 (Rep. IV. 86/07) zutreffend ausgeführt hat, nicht endgültig nach den Vermögensverhältnissen zur Zeit der Scheidung, sondern nach den jeweiligen Vermögensverhältnissen. Das kann also allerdings im Ergebnisse dazu führen, daß die der Klägerin zuzusprechende Rente von vornherein nach Maßgabe der in Aussicht stehenden Gehaltssteigerungen abgestuft wird.

Was weiter die angeblich auch dem Beklagten — der anscheinend an einer städtischen Anstalt als Oberlehrer angestellt ist — infolge des Gesetzes vom 26. Mai 1909 zugute gekommene Gehaltsaufbesserung anlangt, so ist dem Berufungsgerichte zwar zuzugeben, daß diese nicht schon deswegen in Betracht zu ziehen ist, weil das Gesetz sie mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1908 eingeführt hat. Allein eine andere Frage ist es, ob nicht im Hinblick auf die Verhandlungen, die längere Zeit vor der Erlassung des Gesetzes über

die Erhöhung der Beamtengehälter geschwebt haben, anzunehmen ist, daß der Beklagte schon im Zeitpunkte der Scheidung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge mit großer Wahrscheinlichkeit eine Aufbesserung seines Dienst Einkommens erwarten konnte. War dies der Fall, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Vermögenslage der Parteien zur Zeit der Scheidung schon durch diese Aussicht eine günstigere Gestaltung erfuhr, und das würde bei Anwendung der entwickelten Grundsätze zu einer Berücksichtigung dieser Hebung der Verhältnisse der Parteien führen.

Das Berufungsgericht hat sowohl jenes Steigen des Einkommens des Beklagten nach Dienstaltersstufen, als auch diese Gehaltsaufbesserung unberücksichtigt gelassen. Es ist aber anzunehmen, daß es bei Berücksichtigung zur Zubilligung einer höheren Rente gelangt wäre. Auch aus diesem Grunde muß das Urteil aufgehoben werden, wobei die Erörterung der Frage, ob und in welchem Maße der Beklagte zur Zeit der Scheidung auf eine Gehaltsaufbesserung rechnen konnte, da sie auf tatsächlichem Gebiete liegt, dem Berufungsgericht vorbehalten bleibt.“ . . .